

Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs
auf dem von der Gemeinde Kropp
veranstalteten Wochenmarkt
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig- Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2010 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kropp betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet vorrangig auf dem Platz „Alter Viehmarkt“ und ergänzend auf dem südlichen Marktplatz an jeweils an den Freitagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt nach vorangegangener Bekanntmachung am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Finden auf dem Wochenmarktgelände sonstige Veranstaltungen statt, findet der Wochenmarkt nach vorheriger Ankündigung durch die Gemeinde in der Straße „In de Kniep“ statt. Die Straße „In de Kniep“ ist in diesem Fall der Marktplatz

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet und räumlich begrenzt oder nicht begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Gemeinde Kropp durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Gemeinde Kropp oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zu beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt die Bewerbung als Interessenbekundung für ein später stattfindendes Auswahlverfahren, wenn die/der Bewerber/in nicht widerspricht. Ist zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Platz zu vergeben, gilt die Interessenbekundung als erneute Bewerbung und wird in das dann stattfindende Auswahlverfahren mit aufgenommen
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zulassung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zulassung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der/die Marktteilnehmer/in oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein/e Marktteilnehmer/in die nach der Gebührensatzung für Märkte in der Gemeinde Kropp vom 03.04.2002 (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Wenn Marktteilnehmer/innen Kabel oder Schläuche auf der Marktfläche verlegen, müssen diese Kabel oder Schläuche von den Marktteilnehmern/innen gegen Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abgesichert werden, dieses kann z. B. durch Überdecken mit Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Bei einer Verlegung von Kabeln oder Schläuchen oberhalb der Stände sind Kabelmasten zu verwenden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer/innen und Marktbesucher/innen haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jede/r Marktteilnehmer/in und Marktbesucher/in hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und seine/ihre Sachen in einem solchen Zustand zu halten, dass Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und fremde Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

- 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände.
- 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder sind zu schieben.
- 4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- 5. auf dem Marktplatz mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Marktteilnehmer/innen und deren Beschäftigte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen (auch anteilige Wegflächen) nach Ende des Marktes besenrein zu hinterlassen,
 4. Restmüll grundsätzlich selbst zu entsorgen,
 5. Verpackungsmaterialien und Wertstoffe gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- (3) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Ist das Waschen von Verkaufszubehör erforderlich, so muss das dabei anfallende Schmutzwasser in die dafür vorhandenen Schmutzwassereinflüsse eingeleitet werden. Das bedeutet, dass kein Schmutzwasser auf die Marktfläche gelangen darf.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Kropp haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarkt Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 5,
5. Verkaufseinrichtungen nach § 6,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 3 und
7. die Sauberhaltung des Marktes nach § 8

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Kropp, 11.03.2010


Reinhard Müller
Bürgermeister



Gebührensatzung für Märkte in der Gemeinde Kropp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 529) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze sowie ihrer Einrichtungen für Märkte, Messen und Ausstellungen sind Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Gebühr errechnet sich nach Anzahl und Größe der Marktstände. Bei der Berechnung der Größe wird eine Mindestdiefe von 2 m zu Grunde gelegt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt

auf Wochenmärkten:

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Verkaufsstand für Waren aller Art, je angefangenen Frontmeter und Tag | 2,00 € |
| b) für jedes am Marktstand abgestellte Transportfahrzeug, das nicht als Verkaufsstand dient, je Tag | 3,00 € |
| jedoch mindestens pro angefangenen Tag | 4,00 € |

bei Jahrmärkten, Messen und Ausstellungen:

- | | |
|--|---------|
| a) für Marktgeschäfte aller Art, je angefangene Quadratmeter und Tag | 2,00 € |
| b) Mindestgebühr pro Tag | 20,00 € |

- (2) Für diejenigen Benutzer des Marktes, die Strom von der Gemeinde abnehmen, ist eine Strompauschale in Höhe von 3,00 EURO im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind auch bei vorzeitigem Abbruch von Ständen voll zu entrichten.
- (4) Benutzer des Marktes, die die nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren jährlich im Voraus zahlen, erhalten einen Nachlass von zehn vom Hundert auf die Gesamtsumme der Gebühren.
- (5) Für den angefangenen Tag ist die volle Tagesgebühr zu entrichten. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Neben den Gebühren gem. Abs. 1 und 2 werden keine weiteren Abgaben erhoben. Unberührt bleiben Gebühren für Erlaubnisse und Abnahmen und dergleichen nach anderen Vorschriften sowie die Kosten für die Stromversorgung nach Abs. 2.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für Wochenmärkte können auch als Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Kropp.
- (4) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten gegen Quittung zu entrichten, sofern nicht der Nachweis über eine bargeldlose Zahlung vorgelegt wird.
- (5) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als ein Zahlungsdatum.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebühr Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp, erheben.

- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der Gebührenpflichtige kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder Klage stellen.

§ 5

Allgemeines

- (1) Fällt ein Wochenmarkt aus, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr gegen die Gemeinde Kropp.
- (2) Wer für ihn bereitgestellte Flächen oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Bis zur Beendigung des Wochenmarktes sind die Quittungen, Einzahlungsbelege und dergleichen aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte in der Gemeinde Kropp vom 03.04.2002 mit der dazu ergangenen Nachtragsatzung vom 27.09.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, 11.03.2010



Reinhard Müller
Bürgermeister